

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/075093d4-caf0-3bb6-bf7a-f7b2e6614fc3

Bibliografie

Titel Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

§ 842 ZPO - Schadenersatz bei verzögerter Beitreibung

Der Gläubiger, der die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

